

# *Geschäftsordnung Schiedsrichter Referat*

## **Art 1: Das Schiedsrichterreferat**

Das Schiedsrichterreferat besteht aus

- A) dem Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA)
- B) dem erweiterten Schiedsrichter- und Regelausschuss (ESRA)

### **Der Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) setzt sich zusammen aus**

- 1) dem Vorsitzenden (= Schiedsrichterreferent des Österreichischen Hockeyverbandes [ÖHV]) mit folgenden Aufgaben
  - Vorsitz in allen Schiedsrichterversammlungen
  - Bestellung eines Stellvertreters und Meldung darüber an den ÖHV
  - alljährliche Erstellung eines Schiedsrichterbudgets
  - Festlegung der Schiedsrichtergebühren in Übereinstimmung mit dem Präsidium des ÖHV
  - Entscheidung über Eignung von Sportplätzen und Sporthallen für Landhockeyspiele in Übereinstimmung mit dem Vorstand des ÖHV und dem Wettspielreferenten
  - rechtzeitige Bekanntgabe von Regeländerungen und notwendigen Informationen
  - Informationsaustausch mit Präsidenten und Präsidium
  - Er kann Schiedsrichter bei Verstößen gegen das Disziplinarrecht des ÖHV, wenn Gefahr in Verzug besteht, suspendieren. Er hat jedoch nach spätestens 2 Wochen gerechnet vom Tag der Suspendierung einen Strafausschuss des SRA zur Behandlung dieser Sache einzusetzen.
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden mit folgenden Aufgaben
  - volle Vertretung des Vorsitzenden in dessen Abwesenheit
  - Ansetzung internationaler Einsätze in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden.
  - Mitarbeit für das Internationale Referat und für internationale Korrespondenz
- 3) dem Ausbildungsverantwortlichen mit folgenden Aufgaben
  - Organisation und Durchführung eines Ausbildungsprogrammes
  - Ausbildung der Schiedsrichter nach Regeln der FIH (=Nachwuchssicherung)
  - Fortbildung der Schiedsrichter nach Regeln der FIH
- 4) dem Beobachtungsverantwortlichen mit folgenden Aufgaben
  - Einteilung von Schiedsrichterbeobachtungen
  - Beobachtung der Schiedsrichter
  - Einholen und Sammeln der Beobachtungsprotokolle
  - Vorlage der Beobachtungsprotokolle an den Schiedsrichter- und Regelausschuss
- 5) dem Vertreter der „Jung“-Schiedsrichter mit folgenden Aufgaben
  - Unterstützung von Nachwuchsschiedsrichtern und Vertreten ihrer Anträge im SRA
  - Wartung der Schiedsrichterhomepage – IT
  - Beschaffung und Bearbeitung von Videomaterial für Schiedsrichterkurse, Weiterbildungen und Seminare

- 6) dem Vereinsvertreter mit folgenden Aufgaben
  - Der Vereinsvertreter wird von den Vereinen in diesen Ausschuss entsandt
  - Vertretung der Anliegen und Wünsche der Vereinsreferenten im SRA
  - Vorlage der Beobachtungsprotokolle an den Schiedsrichter- und Regelausschuss
- 7) weiteren Mitgliedern ohne bestimmte Aufgaben (z.b.V.)
- 8) Ehrenmitgliedern ohne bestimmte Aufgaben
  - Ehrenmitglieder können nur auf Antrag eines Mitglieds des Schiedsrichter- und Regelausschusses nach mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder dieses Ausschusses aufgenommen werden

Die Mitglieder (ausgenommen dem Vereinsvertreter und Ehrenmitgliedern) werden vom Vorsitzenden in diesen Ausschuss berufen. Ein Mitglied kann nur auf Antrag eines Mitglieds des Schiedsrichter- und Regelausschusses unter Bekanntgabe des Grundes nach geheimer Abstimmung aus diesem Ausschuss ausgeschlossen werden

Weitere Aufgaben des SRA sind

- Abhaltung von Schiedsrichterlehrgängen deren Ausrichtung von den Landesverbänden beim ÖHV beantragt werden müssen und pro Landesverband 1x/Jahr stattfinden sollen
- Abnahme von Schiedsrichterprüfungen
- Weitergabe von internationaler Erfahrung
- Beschaffung und Aktualisierung von Aus- und Fortbildungsunterlagen
- Ausarbeitung von Lehrgangs- und Prüfungsunterlagen
- Betreuung der Schiedsrichter in der Meisterschaft
- Beurteilung der Schiedsrichter und Einteilung in die Leistungsgruppen vor Saisonbeginn unter Einhaltung einer Einspruchsfrist der Vereine
- Ansetzung der Schiedsrichter für Meisterschafts- und Cupspiele sowie Überwachung deren Einhaltung
- Überwachung der Schiedsrichteransetzung durch die Vereine
- Bestrafung der Vereine bei Nichtstellung von Schiedsrichtern und das Aussprechen anderer Schiedsrichterstrafen. Über einen Einspruch von, vom Schiedsrichterreferat bereits überprüften und bestätigten Strafen, entscheidet das ÖHV Präsidium auf Antrag der betroffenen Vereine.
- Vertretung in Regelfragen gegenüber der FIH
- Bildung eines Strafausschusses zur Bestrafung von Schiedsrichtern. Dieser besteht mindestens aus zwei neutralen Mitgliedern des SRA

Der Strafausschuss hat

- a) bei Einlagen einer Anzeige innerhalb von zwei Wochen gebildet zu werden
- b) nach der Bildung innerhalb von vier Wochen zusammenzutreten und das Verfahren einzuleiten
- c) die Anzeige eingehend zu prüfen
- d) den(die) Beschuldigte(n) zu den Vorwürfen eingehend zu befragen
- e) innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens ein Urteil zu sprechen
- f) sein Urteil dem(der) Beschuldigten, seinem Vereinsreferenten, dem SRA und dem Präsidenten des ÖHV schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Jede(r) Beschuldigte hat das Recht gemäß den RUSTRA Bestimmungen des ÖHV gegen das Urteil des Strafausschusses des SRA Revision einzulegen.

---

## **Beschlüsse des SRA**

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können nur in einer vom Schiedsrichterreferent des ÖHV einberufenen Sitzung gefasst werden, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse werden dem Präsidium vorgelegt und erhalten durch dessen Bestätigung Rechtskraft. Beschlüsse sind unverzüglich in den Organen des Verbandes (Internet und Hockeynachrichten) zu veröffentlichen.

Das Präsidium ist befugt, Beschlüsse des SRA mit einer Begründung zurückzuweisen, eine Änderung der Beschlüsse durch das Präsidium ist nicht möglich.

Im Falle einer Zurückweisung werden Beschlüsse erneut dem SRA vorgelegt und unter besonderer Berücksichtigung der vom Präsidium vorgebrachten Einwände erneut besprochen, neu beschlossen und danach wiederum dem Präsidium zur Bestätigung vorgelegt.

Hinter jedem Mitglied des SRA steht bei Bedarf eine Arbeitsgruppe, die ihre Aufgaben / Funktionen gemeinsam wahrnimmt, gegebenenfalls Vorschläge erarbeitet, welche dem SRA vorgelegt werden.

Der SRA soll sich 6 Mal im Jahr treffen.

## **Der erweiterte Schiedsrichter- und Regelausschuss (ESRA) setzt sich zusammen aus**

- 1) dem SRA
- 2) aktiven und ehemaligen sowie internationalen Schiedsrichtern – diese werden vom Vorsitzenden in diesen Ausschuss berufen
- 3) den Vereinsreferenten aller Vereine des ÖHV
- 4) den Freunden der Schiedsrichter
- 5) Mitarbeitern für Öffentlichkeitsarbeit und Verbindung zu österreichischen Landesverbänden und Vereinen
- 6) weiteren Mitarbeitern je nach Notwendigkeit

Weitere Aufgaben des ESRA sind

- Einbindung der Vereine in Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
- Schutz der Schiedsrichter gegenüber Clubmitgliedern, Mannschaften und Spielern

Der ESRA soll sich 2 Mal im Jahr treffen

---

## **Art 2: Die Schiedsrichter**

Jeder Schiedsrichter unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit den geltenden Rechts- und Strafbestimmungen des ÖHV

Schiedsrichter, egal welche Funktion sie ausüben (z.B. Trainer, Betreuer, Ballhelfer, Zuschauer etc.) sollen andere Schiedsrichterkollegen am Platz nicht übermäßig kritisieren oder beleidigen und sich gegenüber Dritten jeglichen Kommentars zur Leistung des amtierenden Schiedsrichters enthalten.

Alle Personen die ein Spiel leiten (gem. §16 WSPO), aber auch jene, welche auf einer Schiedsrichterliste des ÖHV angeführt sind, gelten als Schiedsrichter und unterliegen daher den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung

Die Vereine sind verpflichtet die ihnen zugeteilten Spiele, unter Einhaltung der Ansetzungsregeln, mit zum Leiten von Meisterschaftsspielen berechtigten Schiedsrichtern anzusetzen

Es gibt folgende Schiedsrichter

### **A) Jugendschiedsrichter**

Als Jugendschiedsrichter gelten Personen, die folgende Bedingungen erfüllen

- 1) Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- 2) Besuch eines Regelkurses ohne Prüfung
- 3) Sie werden nach Besuch eines Regelkurses in die Schiedsrichterkategorie „F“ eingestuft
- 4) Nach einer positiv abgelegten Schiedsrichterprüfung nach Vollendung des 15. Lebensjahres werden sie in die Liste der „ordentlichen“ Schiedsrichter, in die Kategorien „E“ bis „D“ übernommen
- 5) Regelmäßige Leitung von Bewerbspielen des ÖHV
- 6) Regelmäßiger Besuch von Weiterbildungsseminaren laut den dahingehenden Veröffentlichungen des SRA

### **B) Ordentliche Schiedsrichter**

Als ordentliche Schiedsrichter gelten Personen, die folgende Bedingungen erfüllen

- 1) Vollendung des 15. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres
- 2) Positiv abgelegte Schiedsrichterprüfung vor Vollendung des 35. Lebensjahres
- 3) Aktive Teamspieler ab dem vollendeten 25. Lebensjahr gelten nach dem Besuch eines Regelkurses ohne Schiedsrichterprüfung als ordentliche Schiedsrichter. Sie werden automatisch in die Kategorie „D“ eingestuft
- 4) Sollen aktive Hockeyspieler sein oder gewesen sein
- 5) Regelmäßige Leitung von Bewerbspielen des ÖHV
- 6) Regelmäßiger Besuch von Weiterbildungsseminaren laut den dahingehenden Veröffentlichungen des SRA.
- 7) Regelmäßiges Absolvieren von Regeltest

Alle ordentlichen Schiedsrichter sind in (Leistungs-) Kategorien eingeteilt.

## C) Elternschiedsrichter

Als Elternschiedsrichter gelten Personen, die folgende Bedingungen erfüllen

- 1) Vollendung des 15. Lebensjahres
- 2) Besuch eines Schiedsrichterkurses

Sie dürfen nur Spiele der Elternmeisterschaft leiten

Die Vereine haften für die Einhaltung unten stehender Pflichten ihrer Schiedsrichter

### Die Rechte und Pflichten von Schiedsrichtern sind

- 1) Sie unterstehen dem Schiedsrichterreferenten des ÖHV
- 2) Sie haben in Ausübung ihrer Funktion absolut unparteiisch zu sein
- 3) Sie handeln nach den Regeln der FIH und den Bestimmungen des ÖHV
- 4) Sie dürfen pro Tag maximal 2 Spiele leiten (mit Ausnahme von BL+A+B-Schiedsrichtern, laut dementsprechenden Veröffentlichungen)
- 5) Bundesligaschiedsrichter dürfen vor den von ihnen zu leitenden Bundesligaspielen keine Vereinsansetzungen wahrnehmen. Ausnahmen zu den Punkten 4 und 5 kann nur der Schiedsrichterreferent des ÖHV gewähren
- 6) Sie haben rechtzeitig am Hockeyplatz zu erscheinen (15 Minuten vor Spielbeginn, Schiedsrichter von Bundesligaspielen mindestens 45 Minuten) um sich ordnungsgemäß auf die Spielleitung vorzubereiten und um notwendigen Platzkontrollen vorzunehmen
- 7) Sie entscheiden eigenständig darüber, ob ein Platz bespielbar ist mit folgenden Ausnahmen
  - der Heimverein oder Platzhalter erklärt den Platz für unbespielbar
  - der Wettspielreferent sagt das Spiel noch vor Anreise der Gastmannschaft auf Antrag des Heimvereines oder Platzhalters abDiese Entscheidungen sind von den Schiedsrichtern zu akzeptieren
- 8) Sie haben die Kontrolle der Spielerpässe, der Spielberechtigungen und der Ausrüstungsgegenstände der der Spieler(innen) gemäß den Anordnungen des ÖHV durchzuführen
- 9) Sie sorgen dafür, dass Spiele pünktlich beginnen
- 10) Sie sorgen dafür, dass die Spielkleidung der SpielerInnen der WSPO entspricht
- 11) Die Kleidung der Schiedsrichter muss sportgerecht sein und sich deutlich von den der Mannschaften unterscheiden, die Schuhe müssen den Bodenverhältnissen angepasst, jedoch auf alle Fälle Sportschuhe sein
- 12) Für Schiedsrichter, welche Spiele der Bundesliga A Damen und Herren leiten, gelten folgende zusätzliche Bekleidungsvorschriften
  - Für männliche Schiedsrichter eine lange schwarze Hose, für weibliche Schiedsrichterinnen ein schwarzer Rock und schwarze Stutzen (alternativ schwarze lange Hose)
  - ÖHV Schiedsrichtertrikots
- 13) Sie haben Bundesligaspiele der Damen und Herren generell und andere Spiele, soweit diese im Spielplan gesondert gekennzeichnet, mit Funkunterstützung zu leiten.
- 14) Sie haben folgende Utensilien mitzuführen
  - laute Signalpfeife
  - Stoppuhr
  - Strafkarten
  - Schreibzeug
  - aktuelles Regelheft
- 15) Sie sind verpflichtet, wenn eine rote Karte gezeigt wurde, unaufgefordert am nächsten Werktag den zuständigen RUSTRA Referenten zu kontaktieren. Über diesen Vorfall müssen sie auf der Rückseite des Spielberichtes genau berichten. Weiters sind sie verpflichtet auch den Schiedsrichterreferenten des ÖHV am nächsten Werktag darüber in Kenntnis zu setzen

- 16) Sie haben das Recht vor Spielbeginn die geltenden Schiedsrichtergebühren von den beteiligten Mannschaften ausbezahlt zu bekommen
- 17) Schiedsrichter, bei denen auf Grund von Beobachtungen festgestellt wird, dass sie die von ihnen zu erwartende Leistung laut ihrer Kategorie nicht erbringen, können in eine niederere Kategorie eingestuft oder auf die Passivliste gesetzt werden. Dazu ist es notwendig, dass nach der 2. negativen Beurteilung ein Gespräch des betroffenen Schiedsrichters in Beisein seines Vereinsreferenten mit dem Schiedsrichterreferenten des ÖHV stattfinden muss. In diesem Gespräch sind diesem Schiedsrichter die Gründe seiner negativen Beurteilungen darzulegen. Dieser Schiedsrichter ist dann zwingend in einem seiner nächsten Spiele vom Schiedsrichterreferenten des ÖHV und einem weiteren Mitglied des Schiedsrichter- und Regelausschusses zu beobachten. Erst dann, aber auch dann wenn das Gespräch nach der 2. negativen Beobachtung vom betroffenen Schiedsrichter verweigert wird, kann eine negative Entscheidung über diesen Schiedsrichter vom Schiedsrichterreferenten des ÖHV getroffen werden
- 18) Schiedsrichter, bei denen auf Grund von Beobachtungen festgestellt wird, dass sie regelunkundig sind, können vom Schiedsrichterreferenten des ÖHV umgehend auf die Passivliste gesetzt werden, solange, bis sie nachweislich eine Nachschulung bei einem Mitglied des SRA abgeleistet haben
- 19) Ein Schiedsrichter hat auf Anfragen des Schiedsrichterreferenten des ÖHV zu Teilnahme an verpflichtenden Seminaren, verpflichtenden Vorbereitungsturnieren und anderen verpflichtenden Veranstaltungen sowie sämtlichen anderen Anfragen fristgerecht zu antworten. Sollte diese Antwort nicht zur festgesetzten Frist einlangen, so ist dieser Schiedsrichter unter einer Fristsetzung von drei Tagen noch einmal per Mail aufzufordern zu antworten, sein Vereinspräsident und sein Schiedsrichterreferent sind davon in Kenntnis zu setzen. Sollte bis zum Ende dieser Nachfrist keine Antwort einlangen wird der Verein des betreffenden Schiedsrichters mit einer Geldstrafe belegt. Der betreffende Schiedsrichter gilt als „nicht teilnehmend“, bei Anfragen hinsichtlich namentlicher Ansetzungen wird dieser Schiedsrichter für diese nicht berücksichtigt, mit allen Konsequenzen für seinen Verein und ihn selber.
- 20) Schiedsrichter der Kategorien „BL“ und „A“ sowie Schiedsrichter, die am Bundesliga-Aufbauprogramm des ÖHV teilnehmen, sollten sich bereit erklären Nominierungen zu internationalen Turnieren der FIH und EHF anzunehmen, soweit sie die Voraussetzungen dieser Verbände für diese Nennungen erfüllen.
- 21) Schiedsrichter, welche für internationale Veranstaltungen nominiert werden haben folgende zusätzliche Pflichten:
  - Der Erhalt der Nominierung ist dem Schiedsrichterreferenten des ÖHV bekannt zu geben
  - Die Zu- bzw. Absage ist dem Schiedsrichterreferenten des ÖHV bekannt zu geben (Absage mit Begründung)
  - Nach Beendigung der internationalen Veranstaltung ist das erhaltene Feedback dem Schiedsrichterreferenten des ÖHV unverzüglich in Kopie zu übermitteln

---

### **Art. 3: Schiedsrichterreferenten der Vereine des ÖHV**

Jeder Verein hat dem ÖHV im Rahmen der Aufnahme in den ÖHV einen Schiedsrichterreferenten namhaft zu machen. Der Namen und Kontakt dieses Schiedsrichterreferenten ist vom ÖHV dem Vorsitzenden des SRA zur Kenntnis zu bringen.

Die Aufgaben dieser Schiedsrichterreferenten der Vereine sind

- 2 Jahre nach Aufnahme in den ÖHV, spätestens jedoch dann sobald Nachwuchsmannschaften zur Teilnahme an der österreichischen Meisterschaft genannt wurden, eine ausreichende Anzahl an ordentlichen Schiedsrichtern zur Verfügung zu haben, um die ihnen zugewiesenen Spiele ordnungsgemäß besetzen zu können. Ausnahmen von dieser 2-Jahres Frist können auf Antrag durch den Vorsitzenden des SRA gewährt werden, wenn solche Vereine an unterklassigen Erwachsenenligen teilnehmen.
- dafür Sorge zu tragen eine ausreichende Anzahl an ordentlichen Schiedsrichtern zur Verfügung zu haben, um die ihnen zugewiesenen Spiele ordnungsgemäß besetzen zu können
- dafür Sorge zu tragen, dass für die von ihnen zu besetzenden Spiele dementsprechend gut ausgebildete Schiedsrichter zur Verfügung stehen
- die Durchführung der ordnungsgemäßen Ansetzung der ihnen zugewiesenen Spiele innerhalb einer vorgegeben Frist
- die Entsendung ihrer Schiedsrichter zu Weiterbildungsseminaren
- die Befugnis dem Vorsitzenden des SRA Schiedsrichter zu Auf- und Abstufung vorzuschlagen
- die Bekanntgabe der vereinseigenen Turniere an den Vorsitzenden des SRA im Zuge der Turnierausschreibung um diese nach Möglichkeit zu Aus- und Weiterbildung sowie Beobachtung von Schiedsrichtern zu nutzen
- eigenständig selbst oder eine Person seines Vertrauens beauftragen für die Weiterbildung der Schiedsrichter der Kategorien C-E ihres Vereines zu sorgen, wobei auf Anfrage die Unterstützung und der Support des Schiedsrichterreferates des ÖHV zu Verfügung gestellt wird
- dem Schiedsrichterreferenten des ÖHV umgehend eine Abmeldung/Ummeldung eines Spielers/Schiedsrichter ihres Vereines anzuzeigen

Namentliche Ansetzungen durch den ÖHV

- Eine namentliche Ansetzung durch den ÖHV geht vor einer Vereinsansetzung
- Die Absage einer namentlichen Ansetzung zu Gunsten einer Vereinsansetzung ist nur dann erlaubt, wenn ein dementsprechender Ersatzschiedsrichter namhaft gemacht werden kann und die Zustimmung des Schiedsrichterreferenten des ÖHV eingeholt wurde
- Sollte ein durch den Verein angesetzter Schiedsrichter nachträglich für eine namentliche Ansetzung benötigt werden, so hat der betreffende Verein für einen Ersatz der Vereinsansetzung zu sorgen. Sollte dieser Schiedsrichter innerhalb von 7 Tagen vor der Vereinsansetzung für eine namentliche Ansetzung benötigt werden, der betreffende Verein trotz intensiven Versuchen (auch mit ev. Unterstützung durch den ÖHV) keinen Ersatzschiedsrichter stellen können, so darf dieser Verein nicht für die Nichtstellung von Schiedsrichtern bestraft werden

Sollte ein Schiedsrichterreferent eines Vereines ohne Einverständnis des Schiedsrichterreferenten des ÖHV Schiedsrichteransetzungen gegen die Ansetzungsregeln durchführen so gilt folgendes:

- 1) Beim ersten Verstoß wird eine Strafe in der Höhe von 50% der für dieses Spiel vorgesehenen Schiedsrichterstrafe ausgesprochen
- 2) Beim zweiten Verstoß wird die für dieses Spiel vorgesehene Schiedsrichterstrafe ausgesprochen
- 3) Bei jedem weiteren Vergehen wird die für dieses Spiel vorgesehene Schiedsrichterstrafe ausgesprochen. Außerdem wird gemäß § 23 des Disziplinarstrafrechtes des österreichischen Hockeyverbandes Anzeige an die Rustra erstattet.

Für den Österreichischen Hockeyverband



Erhard Hießmayr  
VP Administration